Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 7

Artikel: Ist eine Armenpflege pflichtig, notwendige Kuren Armer in einem Lungensanatorium zu zahlen?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837913

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dem fremdem Kanton heraus, noch öfter aber fühlt sie sich von dem Treiben des fernen Bürgers nicht allzusehr berührt und bleibt langmütig und gutmütig, bis nichts mehr zu retten und es zu spät ist. So stellt sich uns die auswärtige Armenpflege der Kantone dar, ja man kann eigentlich von Armenpflege, d. h. von einer wirksamen Bekämpfung der Armut, von einer Sanierung der einzelnen Armenfälle, von einer Erziehung der Armen und Heraushebung aus der Armut gar nicht sprechen. Die Armengesetzgebung in den Kantonen hat nicht Schritt gehalten mit dem modernen Leben, mit der fast schrankenlosen Freizügigkeit. Wenn wir von dem, was wir als auswärtige Armenpflege der Kantone sehen, einen Rückschluß machen wollten auf die interne Armenpflege, so kämen wir zu einer nicht allzu hohen Taxation. Indessen ist ja gewiß das, was an Ort und Stelle von den Armenbehörden geleistet wird, doch wesentlich besser, als die Leistungen in die Ferne, und vieles macht sich in der Praxis besser als es auf dem Papier im Armengesetz aussieht. (Fortsetzung folgt)

Ist eine Armenpflege pflichtig, notwendige Kuren Armer in einem Lungensanatorium zu zahlen?

(Entscheid des Zürcher Regierungsrates vom 24. Dezember 1906.)

In Sachen der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich, als Vertreterin der A. B. P. von D., in Zürich V, zurzeit im Lungensanatorium W., Rekurrentin gegen einen Beschluß des Bezirksrates U. betreffend Unterstützung durch die Armenpflege D., hat sich ergeben:

A. Gemäß ärztlicher Weisung ließ sich die A. B. P. behufs Heilung eines Lungenleidens im Lungensanatorium W. aufnehmen. Da die P. mittellos ist, ersuchte Pfr. U. in Zürich die Armenpflege D. um Übernahme der Kosten für die etwa dreimonatliche Kur (2 Fr. täglich). Die Armenpflege D. offerierte bloß einen Beitrag von 1 Fr. täglich an diese Kosten, da sie von dem Grundsatze ausgehe, keine Kuren zu bezahlen.

B. Gegen diesen Beschluß der Armenpflege D. beschwerte sich die freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich bei der Direktion des Innern, indem sie beantragte, die Armenpflege D. zur Übernahme der gesamten Kurkosten für die P. zu verhalten. Die Beschwerde wurde am 28. August 1906 dem Bezirksrat U. zu erstinstanzlicher Entscheidung überwiesen.

C. Mit Beschluß vom 6. Oktober 1906 wurde die Beschwerde vom Bezirksrat U. abgewiesen. Das Anerbieten der Armenpflege D. sei eine schöne und annehmbare Unterstützungsofferte, und es sollte sich die freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich damit zufrieden geben, um so mehr, als man nicht wisse, wie lange die Kur dauern solle und welchen Erfolg sie haben werde.

D. Gegen diesen Beschluß rekurriert die freiwillige und Einwohnerarmenpflege rechtzeitig an den Regierungsrat unter Wiederholung des an den Bezirksrat gestellten Begehrens und unter Hinweis auf die dort vorgebrachte Begründung. Um der P. die von dem Arzte als dringlich bezeichnete Kur zu ermöglichen, hatte die freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich dem Lungensanatorium für die gesamten Kosten einer dreimonatlichen Kur für die P. mit 2 Fr. per Tag Gutsprache geleistet.

E. Armenpflege D. und Bezirksrat U. beharren auf ihrem Standpunkte. Es sei nicht verständlich, daß die freiwillige Armenpflege Zürich einfach Personen in Anstalten unterbringen könne und daß dann die heimatliche Armenpflege die Kosten zu bezahlen habe. Der Bezirksrat könne sich auch damit einverstanden erklären, daß D. für die gesamten Kurkosten einzustehen habe, wenn der Armenpflege ein namhafter außerordentlicher Staatsbeitrag vom Regierungsrate an diese Kosten zugesichert werde.

F. Auf Anfrage der Direktion des Innern teilt der Arzt des Lungensanatariums am 17. Dezember 1906 folgendes mit: „Der Zustand der Kranken hat sich bereits wesentlich gebessert, und es ist anzunehmen, daß durch eine Kur von drei Monaten Dauer vollständige Heilung erreicht werden kann."

Es kommt in Betracht:

1. Daß die Armenpflege D. im vorliegenden Falle grundsätzlich unterstützungspflichtig ist, unterliegt keinem Zweifel und ist auch nicht bestritten. Der freiwilligen Armenpflege Zürich liegt selbstverständlich eine Pflicht zur Unterstützung oder Mitunterstützung nicht ob. Wenn sie auf Grund des ärztlichen Befundes die Patientin für die Heilstätte angemeldet und auch vorläufig für die Kosten Gutsprache geleistet hat, so erscheint dies mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Kur und in Anbetracht, daß in der Heilstätte selten längere Zeit Plätze frei sind, als der Sachlage angemessen. Der unterstützungspflichtigen heimatlichen Armenpflege ist sofort Anzeige gemacht worden.

2. Der Standpunkt der Armenpflege D., sie könne Kuren höchstens unterstützen, nicht aber ganz bezahlen, weil solche Kuren doch nur Proben seien, ist armenpflegerisch ganz unhaltbar. Es ist ein Hauptgrundsatz der Armenfürsorge, daß nach Prüfung der Verhältnisse niemals halb, sondern ganz und ausreichend unterstützt werde. Unzureichende Unterstützungen haben in der Regel nur länger dauernde Belastung der Armenpflege zur Folge. Im vorliegenden Falle mußte nach dem Urteil des sachverständigen Arztes eine dreimonatliche Kur in W. für die P. als die notwendige und richtige Art der Unterstützung der P. erachtet werden. Das Zeugnis des Anstaltarztes vom 17. Dezember 1906 läßt denn auch in der Tat vollständige Heilung der Patientin und damit Wiedererlangung ihrer Arbeitsfähigkeit bestimmt erwarten.

3. Demgemäß muß die Armenpflege D. zur Übernahme der gesamten Kosten der dreimonatlichen Kur mit 2 Fr. täglich verpflichtet werden. Einen außerordentlichen Beitrag an diese Kosten kann der Regierungsrat nicht gewähren, da ihm hiefür ein Kredit fehlt. Der Staat subventioniert die Heilstätte bereits in bedeutendem Maße; ohne die staatliche Mithülfe wären die Pflegetaxen für die Armenpflegen erheblich höher.

Der Rekurs erweist sich somit als begründet.

Auf Antrag der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

Der Rekurs der freiwilligen u. Einwohnerarmenpflege Zürich gegen den Beschluß des Bezirksrates U. vom 6. Oktober 1906 betreffend Unterstützung der A. B. P. wird begründet erklärt.

Die Armenpflege D. ist pflichtig, die Kosten der dreimonatlichen Kur der P. in der Heilstätte W. in vollem Umfange zu übernehmen beziehungsweise der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich zurückzuerstatten.

Deutschland. An Stelle der bisherigen Armenordnung aus dem Jahre 1877 hat das Stadtverordnetenkollegium in Düsseldorf eine neue genehmigt, die eine erweiterte Mitwirkung der Frauen in der Armen- und Waisenpflege vorsieht und ihnen namentlich volles Stimmrecht gewährleistet.

— Betreffs der Mitarbeit der Frauen in der Armen- und Waisenpflege ist der jetzige Zustand in Hamburg der, daß Frauen als Helferinnen bei der Armen- und Waisenpflege herangezogen werden können. Sie haben aber kein Stimmrecht in den Bezirks- und Kreisversammlungen der Armenpflegeorgane und ebensowenig in der Waisenpflege. Der Senat wollte nun die nichtstimmberechtigten Helferinnen beibehalten, lehnte es jedoch ab, Frauen auch als Pflegerinnen zuzulassen. Bezüglich des Stimmrechtes erklärte der Staatssekretär Dr. Buehl: Ein Stimmrecht in den Sitzungen könne und wolle der Senat den Frauen aus prinzipiellen Gründen nicht geben! Die Mehrheit des Ausschusses war aber anderer Meinung als der Senat. Der Ausschuß hat beschlossen, die Frauen als gleichberechtigte Pflegerinnen in der Armen- und Waisenpflege zuzulassen, wenn sie mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden in einer Bezirksversammlung auf den Wahlaufsatz gelangen. Die Helferinnen sollen auch neben den Pflegerinnen beibehalten und ihnen gleichfalls das Stimmrecht gegeben werden. In der Bürgerschaft wird möglicherweise eine Mehrheit für die Ausschußanträge vorhanden sein, dagegen dürfte der Senat sich ablehnend verhalten.

(Kommunale Praxis, Herausgeber: Dr. Südekum, Nr. 51, 21. Dezember 1906.)

— Die Vormundschaftstätigkeit ist man in den letzten Jahren von zwei Richtungen aus bestrebt, in neue Bahnen zu lenken. Auf der einen Seite verlangen die Frauen, zu Vormündern bestellt zu werden, um den Mündelkindern mehr als es bisher durch die männlichen Vormünder meist geschehe, individualisierend nachzugehen. Auf der andern Seite will man eine bureaumäßig organisierte, berufliche Gesamtvormundschaft, welche, ausgerüstet mit der dringend nötigen fachlichen Ausbildung und Erfahrung, mehr als jeder Laien- (Einzel-)vormund sich der Interessen seiner Mündel annehmen kann. Eine Klärung dieser Meinungsverschiedenheiten zu fördern und feststellen zu helfen, in welcher Weise sich ein Zusammenarbeiten der Berufs- und Laienvormundschaft empfiehlt, wird der diesjährige Fortbildungskursus in der Kinderfürsorge in Frankfurt sich ganz besonders widmen. Daneben soll, wenn die Zeit reicht, untersucht werden, in wie weit das moderne amerikanische Besserungssystem für jugendliche Verbrecher auf unsere deutschen Verhältnisse im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung übertragen werden kann; eine Frage, welche durch die Strafrechtsreformbewegung neuerdings unter den Fachleuten in den Vordergrund des Interesses gerückt ist. Der Kursus wird vom 24. April bis 4. Mai durch die Zentrale für private Fürsorge, Frankfurt a. M., Börsenstraße 20, veranstaltet, welche nähere Auskunft gerne erteilt. Die Zentrale betätigt sich selbst praktisch in der Fürsorge für uneheliche, gefährdete und verwahrloste Kinder und veranstaltet seit mehreren Jahren Kurse in dem Bestreben, die praktisch in der Fürsorgearbeit tätigen Herren und Damen über den neuesten Stand der einschlägigen Bestrebungen auf dem Laufenden zu halten und ihnen Gelegenheit zu gemeinsamer Aussprache zu geben. Die Kurse sind so organisiert, daß alle in Betracht kommenden Anstalten von Frankfurt und Umgebung besichtigt und ihre Arbeit und Einrichtung studiert werden. Die organisatorischen, juristischen und theoretischen Probleme finden durch Referate erfahrener Praktiker ihre Behandlung.

Literatur.

II. Bericht des Hülfsvereins Wald über seine Tätigkeit im Vereinsjahr 1905/6. (Mai 1905 bis April 1906.) Wald, Buchdruckerei Heß, 1906. 11 S.

Neu hat der Verein im Berichtsjahr übernommen die Verwaltung der Schülersuppenanstalten in Wald und vier Ausgemeinden. Für 143 Unterstützungsfälle wurden aus eigenen Mitteln Fr. 1880. 90 verausgabt oder rund 13 Fr. pro Kopf, 133 betrafen Schweizer und 10 Ausländer. Aus der Heimat wurden erhältlich gemacht für Schweizer 3706 Fr., für Ausländer 334 Fr., total 4040 Fr. Auffallen muß der geringe Betrag der Barunterstützungen (75 Fr.!) und die fast gänzliche Beschränkung auf Naturalunterstützung. Wenn schon für diese Unterstützungsart namhafte Armenpolitiker eingetreten sind (Roscher beispielsweise meint: lieber Arbeitsgelegenheit als Naturalien, lieber Naturalien als Geld), so entspricht sie den Forderungen der modernen Armenpflege keineswegs. Wie soll der Unterstützte wirtschaften und mit dem Gelde richtig umgehen lernen, wenn er nur Naturalien erhält? Daß die Leute nicht verstehen, ihren Verdienst richtig einzuteilen, ist ja oft genug der Grund der Unterstützungsbedürftigkeit. Die Aufgabe der modernen Armenpflege ist gerade, mit Geld zu unterstützen und den richtigen Verbrauch desselben zu überwachen, den Unterstützten zum richtigen Gebrauch anzuleiten und ihn selbständig zu machen. Die Unterstützung durch Naturalien schützt auch, das ist eine alte und bekannte Tatsache, keineswegs vor Mißbrauch durch die Unterstützten. W.

Der 33. Jahresbericht über die Tätigkeit der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen vom 1. April 1905 bis 31. März 1906, St. Gallen, Buchdruckerei Zollikofer & Cie., 1906, 50 S., erwähnt die verheißungsvollen Anfänge zur Gründung eines Brockenhauses und von betrübenden und freundlichen Erfahrungen bei der Jugendfürsorge, die im Berichtsjahr 47 Kinder (34 Knaben und 13 Mädchen) in ihrer Obhut hatte. W.

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1906. — Lieferung I. Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1904 und 1905. Bern, Buchdruckerei K. J. Wyß, 1906. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 177 S. — Lieferung II. Ergebnisse der eidgenössischen Viehzählung im Kanton Bern vom 20. April 1906. Bern, Buchdruckerei Steiger, 1906. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 109 S.

Der Jahresbericht des Armenvereins der Evangelischen Gesellschaft für die Stadt Zürich 1905/1906, Zürich, Buchdruckerei Berichthaus (vormals Ulrich & Cie.) 1906, 6 S., verteidigt sich gegen einen in einer Broschüre eines bekannten Zürcher Propheten der gesamten Armen-